

Befindet sich die Testamentsurkunde in der amtlichen Verwahrung eines anderen Gerichtes als des Nachlassgerichtes, so liegt die Verkündung dem ersteren Gerichte ob; dieses hat erst nach der Verkündung die Urkunde, unter Zurückbehaltung einer beglaubigten Abschrift, an das Nachlassgericht abzuliefern.

Eine Anordnung des Erblassers, daß die letztwillige Verfügung nicht alsbald nach dem Erbfall verkündet werden solle, ist unwirksam.

Motive 162f.,

#### I § 1939.

Das Nachlassgericht soll nach der Verkündung einer letztwilligen Verfügung jeden Beteiligten, welcher bei der Verkündung nicht anwesend war, von dem ihn betreffenden Inhalte der Verfügung in Kenntniß setzen.

Ein Jeder, welcher ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von der Testamentsurkunde Einsicht zu nehmen und eine Abschrift, einen Auszug oder eine Ausfertigung derselben zu verlangen.

Motive 163,

### Verfügung von Todeswegen durch Vertrag.

#### I § 1940 (vgl. § 1962).

Eine Erbeinsetzung kann auch durch einen von dem Erblasser zu schließenden Vertrag erfolgen (Erbeinsetzungsvertrag).

Durch den Vertrag kann sowohl der andere Vertragsschließende als ein Dritter als Erbe eingesetzt werden (Vertragserbe).

In demselben Vertrage kann von jedem der Vertragsschließenden ein Vertragserbe eingesetzt werden.

Motive 165 f., Protokolle

#### I § 1941.

Eine Erbeinsetzung durch Vertrag kann nur durch persönliche Erklärung des Erblassers erfolgen.

Motive 166, Protokolle

#### I § 1942.

Eine Person, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann als Erblasser einen Erbeinsetzungsvertrag auch nicht mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters schließen.

#### I § 1943.

Ein Erbeinsetzungsvertrag kann nur vor Gericht oder Notar geschlossen werden.

Die Vorschriften der §§ 1915—1917, 1919, 1920, 1923, 1924 finden auf den Erbeinsetzungsvertrag mit der Maßgabe entsprechende

in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unverfehrt war.

#### II § 2128 (B. § 2235, R. § 2234, G. § 2261).

Hat ein anderes Gericht als das Nachlassgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderem Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolles dem Nachlassgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

#### II § 2130 (B. § 2237, R. § 2236, G. § 2263).

Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

Protokolle 712 f.

#### II § 2129 (B. § 2236, R. § 2235, G. § 2262).

Das Nachlassgericht hat die Beteiligten, welche bei der Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntniß zu setzen.

#### II § 2131 (B. § 2238, R. § 2237, G. § 2264).

Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testamente Einsicht zu nehmen, auch eine beglaubigte [sowie eine] Abschrift des Testaments oder einzelner Theile zu verlangen [fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen].

Protokolle 712 f.

#### II § 1818 (B. § 1919, R. § 1917, G. § 1941).

Der Erblasser kann durch Vertrag einen Erben einsetzen sowie Vermächtnisse und Auflagen anordnen (Erbvertrag).

Als Erbe (Vertragserbe) oder als Vermächtnisnehmer kann sowohl der andere Vertragsschließende als ein Dritter bedacht werden.

[§. § II 2145 bei I § 1956.]

Motive 165 f., Protokolle 728 ff., Denkschrift 872.

### Erbvertrag.

#### II § 2141 (B. § 2248, R. § 2247, G. § 2274).

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen.

Motive 166, Protokolle 733, Denkschrift 872.

#### II § 2142 (B. § 2249, R. § 2248, G. 2275).

Einen Erbvertrag kann als Erblasser nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist.

Ein Ehegatte kann als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Er bedarf in diesem Falle der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters; steht die gesetzliche Vertretung einem Vormunde zu [ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund], so ist [auch] die Genehmigung des Vormundgerichtes erforderlich.

Die Vorschriften des Abs. 2 gelten auch für Verlobte.

Motive 166, Protokolle 733 ff., Denkschrift 872.

#### II § 2143 (B. § 2250, R. § 2249, G. § 2276.)

Ein Erbvertrag kann nur vor einem Richter oder vor einem Notare bei gleichzeitiger Anwesen-

Anwendung, daß die Errichtung des Vertrages nur durch mündliche Erklärung des Vertragsinhaltes von Seiten dieser Vertragsschließenden erfolgen kann, und daß die Vorschriften der Paragraphen, soweit sie auf den Erblasser Bezug nehmen, auf beide Vertragsschließende zu beziehen sind.

§ 1944. Ist bei der Schließung eines Erbeinsetzungsvertrages ein Vertragsschließender nach der Ueberzeugung des verhandelnden Richters oder Notares stumm oder zu sprechen verhindert, so kann er seine Erklärungen schriftlich in der Weise abgeben, daß er dieselben in Gegenwart aller mitwirkenden Personen und des anderen Vertragsschließenden entweder im Protokolle oder in einer Schrift, welche dem Protokolle als Anlage beizufügen und als solche in demselben zu bezeichnen ist, niederschreibt. Der Hergang und die im Eingange dieses Paragraphen bezeichnete Ueberzeugung des Richters oder Notares muß im Protokolle festgestellt werden. Es ist nicht erforderlich, daß der Stumme oder am Sprechen Verhinderte das Protokoll noch besonders genehmige.

Motive 166 ff., Protokolle 735 f., Denkschrift 872.

#### I § 1945.

Die Urkunde, welche über die Schließung eines Erbeinsetzungsvertrages aufgenommen ist, soll auf Verlangen der Vertragsschließenden nach Maßgabe des § 1932 Abs. 1, 2 verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in Verwahrung gebracht werden. Die Vertragsschließenden können verlangen, daß die Urkunde auch unverschlossen in Verwahrung gebracht werde. Ist die Urkunde verschlossen in Verwahrung gebracht, so finden die Vorschriften der §§ 1937 bis 1939 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß, wenn in Ansehung eines Vertragsschließenden der Erbfall eingetreten ist, die in dem Erbeinsetzungsvertrage enthaltenen Verfügungen des noch lebenden anderen Vertragsschließenden weder zu verkünden, noch in anderer Weise zur Kenntniß der Beteiligten zu bringen sind.

Motive 168 f., Protokolle 737, Denkschrift 872.

#### I § 1946 (vgl. § 1948 Abs. 2).

Die für die Erbeinsetzung durch letztwillige Verfügung geltenden Vorschriften finden, soweit nicht aus dem Gesetze ein Anderes sich ergibt, auf die Erbeinsetzung durch Vertrag entsprechende Anwendung.

Motive 169 f., Protokolle 737 f., Denkschrift 873.

[I fehlt.]

#### II § 2146 (B. § 2253, R. § 2252, G. § 2279).

Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Die Vorschriften des § 1950 (G. § 2077) gelten für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder Verlobten auch insoweit, als ein Dritter bedacht ist.

#### II § 2147 (B. § 2254, R. § 2253, G. § 2280).

Saben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Ueberlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen Dritten fallen soll, oder ein Vermächtniß angeordnet, das nach dem Tode des Ueberlebenden zu erfüllen ist, so finden die Vorschriften des § 1236 (G. § 2269) entsprechende Anwendung.

Protokolle 738.

#### I § 1947 (II —, B. —, R. —, G. —).

Stimmt bei einem Erbeinsetzungsvertrage der wirkliche Wille des Erblassers mit dem erklärten Willen nicht überein, so finden die Vorschriften der §§ 95—99 in vollem Umfange Anwendung.

Motive 170, Protokolle 738 f.

heit beider Theile geschlossen werden. Die Vorschriften des § 2099 Abs. 2 und der §§ 2100 bis 2111 finden mit der Maßgabe Anwendung, daß das, was für den Erblasser gilt, auf jeden der Vertragsschließenden zu beziehen ist.<sup>\*)</sup>

Für einen Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten, der mit einem Ehevertrage in derselben Urkunde verbunden ist, genügt die für den Ehevertrag vorgeschriebene Form.

<sup>\*)</sup> Im G. lautet der Satz 2: „Die Vorschriften der §§ 2233 bis 2545 finden Anwendung; was nach diesen Vorschriften für den Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragsschließenden“.

## I § 1948.\*

Der Erberrücksetzungsvertrag kann von dem Erblasser nach Maßgabe der §§ 1780—1783 angefochten werden, wegen des von einem Dritten verübten Betruges jedoch nur mit der aus dem § 103 Abs. 2 sich ergebenden Beschränkung; in den Fällen des § 1782 tritt an die Stelle der Zeit des Erbfalls die Zeit der Anfechtung.

Die Vorschriften des § 1783 finden auf einen zwischen Ehegatten oder Verlobten geschlossenen Erberrücksetzungsvertrag auch insoweit Anwendung, als ein Dritter als Vertragserbe eingesetzt ist.

Durch die Genehmigung des Erblassers wird der Vertrag unanfechtbar.

Die Anfechtung sowie die Genehmigung kann nur durch den Erblasser selbst, nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Genehmigung des Vertrages ausgeschlossen; zur Anfechtung des Vertrages ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Die Anfechtung muß binnen Jahresfrist erfolgen; die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat, in den Fällen der Anfechtbarkeit wegen eines anderen Grundes mit dem Zeitpunkte, in welchem der Erblasser von dem Grunde der Anfechtbarkeit Kenntnis erlangt hat. Die Vorschriften des § 166 finden entsprechende Anwendung.

## II § 2148 (B. § 2255, R. § 2254, G. § 2281).

Der Erbvertrag kann auf Grund der §§ 1951, 1952 [G. §§ 2078, 2079] auch von dem Erblasser angefochten werden; zur Anfechtung auf Grund des § 1952 [G. § 2079] ist erforderlich, daß der Pflichttheilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.\*

Soll nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden eine zu Gunsten eines Dritten getroffene Verfügung vor dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlassgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlassgericht soll die Erklärung dem Dritten mitteilen.

[wegen § 1948 Abs. 2 f. II § 2146 bei I § 1946.]

## II § 2149 Abs. 1, 2 (B. § 2256, R. § 2255, G. § 2282).

Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormgerichts den Erbvertrag anfechten.\*

\*) Der Abs. 2 des § 2148 ist in B. § 2256, R. § 2255, G. § 2282 als Abs. 3 eingestellt.

## II § 2149 Abs. 3 (B. § 2258, R. § 2257, G. § 2284).

Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

## II § 2150 (B. § 2257, R. § 2256, G. § 2283).

Die Anfechtung muß [die Anfechtung durch den Erblasser kann nur] binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufgehört hat [aufgehört], in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkte, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt hat [erlangt]. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 169, 171 [G. §§ 203, 206] entsprechende Anwendung.

Hat im Falle des § 2149 [G. § 2282] Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

Motive 170 f., Protokolle 739 f., 749.

## I § 1949.

Ausser dem Erblasser können auch die im § 1784 bezeichneten Personen den Erberrücksetzungsvertrag nach Maßgabe der §§ 1780 bis 1785 und des § 1948 Abs. 2 anfechten, wegen des von einem Dritten verübten Betruges jedoch nur mit der aus dem § 103 Abs. 2 sich ergebenden Beschränkung. Anfechtungsgegner ist auch im Falle der Anfechtung seitens einer der im § 1784 bezeichneten Personen derjenige, mit welchem der Erblasser den Vertrag geschlossen hat.

Ist das Recht des Erblassers zur Anfechtung des Vertrages zur Zeit des Erbfalls bereits erloschen, so ist das Recht der im § 1784 bezeichneten Personen, den Vertrag nach Maßgabe der §§ 1780—1785 und des § 1948 Abs. 2 anzufechten, ausgeschlossen.

Motive 171 f., Protokolle 740.

## I § 1950 (II —, B. —, R. —, G. —).

Ist in einem Erberrücksetzungsvertrage einer der Vertragsschließenden als Erbe eingesetzt und steht diesem Vertragsschließenden zugleich ein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Erblasser zu, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass der eingesetzte Erbe auf sein gesetzliches Erbrecht verzichtet habe.

Motive 172, Protokolle 740.

## II § 2151 (B. § 2259, R. § 2258, G. § 2285).

Die im § 1953 [G. § 2080] bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 1951, 1952 [G. §§ 2078, 2079] nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

I § 1951 (II § 2152, B. § 2260, R. § 2259, G. § 2286).  
 Durch den Erbeinsetzungsvertrag wird das Recht des Erblassers, über sein Vermögen durch Rechtsgeschäft (III: Rechtsgeschäfte) unter Lebenden zu verfügen, nicht beschränkt.

Motive 173, Protokolle 740 f., Denkschrift 873.

I § 1952.

Hat der Erblasser nach Schließung des Erbeinsetzungsvertrages einem Dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, wenn und soweit er Erbe geworden ist, von dem Beschenkten die Herausgabe der Bereicherung fordern. Die Vorschriften des § 748 Abs. 3 finden entsprechende Anwendung. Der Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung verjährt mit Ablauf von 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem die Erbschaft dem Vertragserben anfällt.

Ist ein von dem Erblasser nach Schließung des Erbeinsetzungsvertrages erteiltes Schenkungsversprechen noch nicht erfüllt, so kann der Vertragserbe die Erfüllung des Versprechens verweigern.

Auf Schenkungen, welche durch eine sittliche Pflicht oder die auf den Anstand zu nehmende Rücksicht gerechtfertigt werden, finden die Vorschriften des Abs. 1 und 2 keine Anwendung.

Motive 173, Protokolle 741 ff., Denkschrift 873.

I § 1953.

Durch einen Erbeinsetzungsvertrag wird, soweit die Erbeinsetzung reicht, eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben. Die frühere letztwillige Verfügung gilt auch dann als aufgehoben, wenn der Vertragserbe vor dem Anfall der Erbschaft stirbt oder die Erbschaft ausschlägt.

Eine Verfügung von Todeswegen, welche der Erblasser nach Schließung des Erbeinsetzungsvertrages errichtet, ist unwirksam, soweit sie das Recht des Vertragserben beeinträchtigt.

Motive 174 f., Protokolle 748, Denkschrift 873.

I § 1954 (II —, B. —, R. —, G. —).

Wenn der Vertragserbe den Erblasser nicht überlebt, so geht das Recht aus der Erbeinsetzung nicht auf den Erben des Vertragserben über.

Motive 175 f.

I § 1955 (vgl. § 1960).

Der Erblasser kann in dem Erbeinsetzungsvertrage neben der Einsetzung des Vertragserben jede andere Verfügung von Todeswegen treffen, welche durch letztwillige Verfügung getroffen werden kann. Solche Verfügungen von Todeswegen können in dem Vertrage auch von anderen Vertragsschließenden getroffen werden.

§ 1956. Auf eine in dem Erbeinsetzungsvertrage neben der Einsetzung des Vertragserben von dem einen oder anderen Vertragsschließenden getroffene Verfügung von Todeswegen finden, soweit nicht das Gesetz ein Anderes bestimmt, die Vorschriften, welche für den Fall gelten, wenn die Anordnung durch letztwillige Verfügung getroffen wird, entsprechende Anwendung.

II § 2153 (B. § 2261, R. § 2260, G. § 2287).

Hat der Erblasser in der Absicht, den Vertragserben zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht, so kann der Vertragserbe, nachdem ihm die Erbschaft angefallen ist, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Ist der Vertragserbe auf einen Theil der Erbschaft eingesetzt, so beschränkt sich der Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Geschenkes.\*

Der Anspruch verjährt in 3 Jahren von dem Anfall der Erbschaft an.

\*) Das Kurzfuggedruckte steht nur in II.

II § 2155 (B. § 2263, R. § 2262, G. § 2289).

Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben, soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde. In dem gleichen Umfange ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, unbeschadet der Vorschrift des § 2163 [G. § 2297].

Ist der Bedachte ein pflichttheilsberechtigter Abstammling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung die nach § 2312 [G. § 2338] zulässigen Anordnungen treffen.\*

\*) Abs. 2 fehlt in II.

II § 2165 (I §§ 1955, 1956 Abs. 1, 1960; B. § 2273, R. § 2272, G. § 2299).

Jeder der Vertragsschließenden kann in dem Erbvertrage neben vertragsmäßigen Verfügungen einseitig jede Verfügung treffen, die durch Testament getroffen werden kann.

Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen worden wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrage aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird. Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechtes oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Motive 176 ff., Protokolle 756 f., Denkschrift 873.

II 2154 (I § 1956 Abs. 3 Satz 2; B. § 2262, R. § 2261, G. § 2288).

Hat der Erblasser den Gegenstand eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt, so tritt, soweit der Erbe dadurch außer Stand gesetzt ist, die Leistung zu bewirken, an die Stelle des Gegenstandes der Werth.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der Absicht, den Bedachten zu beeinträchtigen, veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften des § 2041

Eine in dem Erbeinsetzungsvertrage enthaltene Erbeinsetzung ist im Zweifel als Einsetzung eines Vertragserben anzusehen.

Auch wenn die Verfügung in einem Vermächtnisse besteht, ist im Zweifel anzunehmen, dass von den Vertragsschließenden die Bindung des Erblassers gewollt sei. Die Vorschriften des § 1952 finden zu Gunsten desjenigen, welchem ein Vermächtniß mit bindender Wirkung in dem Vertrage bestimmt ist, entsprechende Anwendung.

Durch andere Verfügungen als Erbeinsetzungen und Vermächtnisse kann der Erblasser nicht gebunden werden.

I § 1957.

Der Erbeinsetzungsvertrag kann nur durch einen zwischen den Personen, welche ihn geschlossen haben, zu schließenden Vertrag aufgehoben werden. Nach dem Tode einer dieser Personen kann der Erbeinsetzungsvertrag nicht mehr aufgehoben werden, unbeschadet der Vorschriften des § 2024.

Der Vertrag, durch welchen der Erbeinsetzungsvertrag aufgehoben wird, kann von dem Erblasser nur durch persönliche Erklärung und, wenn der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, auch ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters geschlossen werden.

Zu dem Vertrage ist in Ansehung des anderen Vertragsschließenden, wenn dieser unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundes erforderlich.

Auf den Vertrag finden die Vorschriften der §§ 1943, 1944, 1947 entsprechende Anwendung.

Abf. 2 entsprechende Anwendung. Ist die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er Erbschaft nicht von dem Erben erlangen kann, der im § 2153 bestimmte Anspruch gegen den Beschenkten zu.

\*) In II, B. und R. steht „Ersatz“ erst hinter „Erben“.

Motive 176 ff., Protokolle 744, Denkschrift 873.

II § 2145 (I § 1940 Abf. 3, § 1956 Abf. 4; B. § 2252, R. § 2251, G. § 2278).

In einem Erbvertrage kann jeder der Vertragsschließenden verträglich Verfügungen von Todeswegen treffen.

Anderer Verfügungen als Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen können verträglich nicht getroffen werden.

Motive 165, Protokolle 728, 747.

II § 2156 (B. § 2264, R. § 2263, G. § 2290).

Ein Erbvertrag sowie eine einzelne verträgsmäßige Verfügung kann durch Vertrag von den Personen aufgehoben werden, welche den Erbvertrag geschlossen haben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Der Vertrag bedarf der im § 2143 (G. § 2276) für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.\*)

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen. Ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Steht der andere Theil unter Vormundschaft, so ist die Genehmigung des Vormundes erforderlich. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag zwischen [G: unter] Ehegatten oder zwischen [G: unter] Verlobten geschlossen wird.

\*) Der Abf. 2 ist in B., R. u. G. als letzter Absatz eingestellt.

Motive 179 ff., Protokolle 751 ff.

II § 2157 (B. § 2265, R. § 2264, G. § 2291).

Eine verträgsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtniß oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragsschließenden erforderlich; die Vorschriften des § 2264 (G. § 2290) Abf. 3 finden Anwendung.\*)

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung; die Zustimmung ist unwiderruflich.

\*) Das Fettgedruckte fehlt in II.

Protokolle 757 f.

II § 2158 (B. § 2266, R. § 2265, G. § 2292).

Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden. Die Vorschriften des § 2156 Abf. 4 gelten auch für diese Aufhebung [G: des § 2264 Abf. 3 finden Anwendung].

Protokolle 753.

I § 1958.

Hat der Erblasser den Rücktritt von dem Erbeinsetzungsvertrage sich vorbehalten, so ist der Rücktritt vollzogen, wenn dieser von dem Erblasser in gerichtlicher oder notarieller Form erklärt und die gerichtliche oder notarielle Urkunde dem anderen Vertragsschließenden mitgeteilt ist. Die Erklärung

II § 2159 (B. § 2267, R. § 2266, G. § 2293).

Der Erblasser kann von dem Erbvertrage zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat.

II § 2162 (B. § 2270, R. § 2269, G. § 2296).

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragsschließenden. Die Er

[I fehlt.]

[I fehlt.]

kann nicht durch einen Vertreter, insbes. auch nicht durch den gesetzlichen Vertreter, erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zu dem Rücktritt die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich.

Der Rücktritt ist unwiderruflich.

Klärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt ist unwiderruflich.\*

\*) In B., R. u. G. ist der Abs. 1 des § 2162 als Abs. 2 eingestellt und der Abs. 3 gestrichen.

Motive 181 f., Protokolle 753 f., Denkschrift 873.

II § 2160 (B. § 2268, R. § 2267, G. § 2294).

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichttheiles berechtigt oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichttheilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre.

Ist der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser auch dann zurücktreten, wenn die Voraussetzungen des § 2203 vorliegen.\*

\*) Abs. 2 steht nur in II.

Protokolle 748 ff., Denkschrift 873.

II § 2161 (B. § 2269, R. § 2268, G. § 2295).

Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten, wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten, insbes. Unterhalt zu gewähren, getroffen ist und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

Protokolle 754, Denkschrift 873.

[I fehlt.]

I § 1959 (vgl. § 1961).

Ist in einem Erbeinsetzungsvertrage von jedem der Vertragsschließenden eine ihn bindende Verfügung von Todeswegen getroffen, so ist im Falle der Ungültigkeit der Verfügung auch nur eines der Vertragsschließenden der ganze Vertrag ungültig. Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird im Falle des Rücktrittes auch nur eines der Vertragsschließenden der ganze Vertrag aufgehoben; auch erlischt das Recht des Rücktrittes mit dem Tode eines der Vertragsschließenden.

Die Vorschriften des 1. Abs. findet keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragsschließenden erhehlt.

II § 2164 (B. § 2272, R. § 2271, G. § 2298).

Sind in einem Erbvertrage von beiden Theilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, so hat die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge.

Ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragsschließenden der ganze Vertrag aufgehoben. Das Rücktrittsrecht erlischt mit dem Tode des anderen Vertragsschließenden. Der Ueberlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben.

Die Vorschriften des Abs. 1 und des Abs. 2 Satz 1, 2 finden keine Anwendung, wenn ein anderer Wille der Vertragsschließenden anzunehmen ist.

Motive 182 f., Protokolle 755 f.

I § 1960 (f. II § 2165 bei I 1955).

Auf die Aufhebung einer in einem Erbeinsetzungsvertrage neben der Einsetzung eines Vertrags-erben enthaltenen Verfügung von Todeswegen finden, wenn die Verfügung nach den Vorschriften des § 1956 bindend ist, die Vorschriften der §§ 1957—1959, wenn sie nicht bindend ist, die Vorschriften der §§ 1933, 1936 entsprechende Anwendung.

Auf die Anfechtung einer in dem Vertrage enthaltenen bindenden Verfügung finden die Vorschriften der §§ 1948, 1949 entsprechende Anwendung.

Motive 183 f., Protokolle 757.

§ 1961.

Ist in einem Erbeinsetzungsvertrage, in welchem jeder der Vertragsschließenden eine ihn bindende Verfügung von Todeswegen getroffen hat, der Rücktritt vorbehalten, so ist nach dem Tode des einen Vertragsschließenden der andere Vertragsschließende, wenn dieser das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, berechtigt, seine in dem Vertrage enthaltenen vertragsmäßigen Verfügungen von Todeswegen nach Maßgabe der §§ 1933, 1936 durch letztwillige Verfügung aufzuheben.

II § 2163 (B. § 2271,

R. § 2270, G. § 2297).

Soweit der Erblasser zum Rücktritt berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragsschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben. In den Fällen des § 2160 [G. § 2294] finden die Vorschriften des § 2201 [G. § 2236] Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

[f. II § 2164 bei I § 1959.]

Motive 184 f., Protokolle 755 f.

I § 1962 (siehe II § 1818 bei I § 1940).

Ein Vertrag, durch welchen ein Vertragsschließender dem anderen Vertragsschließenden oder einem Dritten ein Vermächtniß zuwendet, kann auch unabhängig von einem Erbeinsetzungsvertrage als ein selbstständiger Vertrag geschlossen werden (Vermächtnißvertrag).

Auf die Errichtung und Aufhebung eines Vermächtnißvertrages finden die Vorschriften über den Erbeinsetzungsvertrag entsprechende Anwendung. Im Uebrigen sind auf den Vermächtnißvertrag die Vorschriften entsprechend anwendbar, welche für den Fall gelten, wenn in einem Erbeinsetzungsvertrage ein Vermächtniß mit bindender Wirkung angeordnet ist.

Motive 185, Protokolle 732 f.

I § 1963.

Auf eine Schenkung unter der Bedingung, daß der Schenker vor dem Beschenkten sterbe oder diesen nicht überlebe, finden, wenn durch Vertrag nur ein Schenkungsversprechen erteilt ist, die Vorschriften über den Erbeinsetzungsvertrag oder den Vermächtnißvertrag, wenn die Schenkung durch Veräußerung vollzogen ist, die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

II § 2167 (B. § 2275, R. § 2274, G. § 2301).

Auf ein Schenkungsversprechen, welches unter der Bedingung erteilt wird, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen Anwendung. Das Gleiche gilt für ein schenkweise unter dieser Bedingung erteiltes Schuldversprechen oder Schuldanerkenntniß der in den §§ 719, 720 [G. §§ 780, 781] bezeichneten Art.

Hat [vollzieht] der Schenker die Schenkung durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes vollzogen, so finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden Anwendung.

Motive 185 ff., Protokolle 761 f.

## Gesetzliche Erbfolge. [II, B., R. u. G.: Erbfolge.]

Erster Titel: Gesetzliche Erben [II, B., R. u. G. —].

I § 1964 (siehe II § 1800 bei I § 1752).

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich nach der Zeit des Erbfalles.

Eine nach dem Erbfall geborene, aber zur Zeit des Erbfalles bereits empfangene Person ist erbberechtigt, wie wenn sie zur Zeit des Erbfalles bereits geboren gewesen wäre.

Motive 189, Protokolle 385.

I § 1965.

Als gesetzliche Erben sind zunächst zur Erbfolge berufen die Abkömmlinge des Erblassers (Erste Linie).

Ein entfernterer Abkömmling wird durch einen zur Zeit des Erbfalles noch lebenden näheren Abkömmling, sofern er durch diesen mit dem Erblasser verwandt ist, von der Erbfolge ausgeschlossen.

Mehrere Kinder des Erblassers erben zu gleichen Antheilen.

Hat ein Abkömmling den Erblasser nicht überlebt, so treten die Kinder des Abkömmlinges zu gleichen Antheilen an dessen Stelle (Erbfolge nach Stämmen).

Motive 189 ff., Protokolle 388 ff., Denkschrift 848, Kom.Vericht 878.

I § 1966.

Nach der ersten Linie sind als gesetzliche Erben zur Erbfolge berufen die Eltern des Erblassers sowie die gemeinschaftlichen und einseitigen Abkömmlinge derselben (Zweite Linie).

Leben zur Zeit des Erbfalles noch beide Eltern des Erblassers, so erben sie allein und zu gleichen Antheilen.

Hat ein Elternteil den Erblasser nicht überlebt, so treten die Abkömmlinge des Elternteiles nach Maßgabe der Vorschriften über die Beerbung in der ersten Linie an dessen Stelle.

Sind Abkömmlinge eines den Erblasser nicht überlebenden Elternteiles nicht vorhanden, so ist der andere Elternteil alleiniger Erbe.

Motive 191 f., Protokolle 390, Denkschrift 848.

Mügg. d. u. D. gef. Materialien z. B. O. B. Bd. V.

II § 1801 (B. § 1902, R. § 1900, G. § 1924).

Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

Ein zur Zeit des Erbfalles lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

An die Stelle eines zur Zeit des Erbfalles nicht mehr lebenden Abkömmlinges treten die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge (Erbfolge nach Stämmen).

Kinder erben zu gleichen Theilen.

II § 1802 (B. § 1903, R. § 1901, G. § 1925).

Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalles die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Theilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalles der Vater oder die Mutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Theil allein.